



Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR (ÄRT)



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Errichtung der Gesellschaft.....	3
§ 2 Aufnahme weiterer Gesellschafter	3
§ 3 Name und Sitz der Gesellschaft.....	4
§ 4 Gesellschaftszweck	4
§ 5 Beiträge.....	5
§ 6 Gesellschafterversammlung.....	6
§ 7 Geschäftsführung / Vertretung	7
§ 8 Vertragsdauer.....	8
§ 9 Übertragbarkeit der Gesellschafterstellung Ausscheiden eines Gesellschafters Änderung der Berufstätigkeit eines Gesellschafters.....	9
§ 10 Kündigung und Ausschluss	9
§ 11 Abfindung.....	10
§ 12 Kooperation von Haus- und Fachärzten.....	10
§ 13 Krankenhauseinweisungen Kooperation mit Verbundkrankenhäusern	11
§ 14 Verbundpräsenz.....	11
§ 15 Qualitätszirkel.....	11
§ 16 Wirtschaftliche Kooperation.....	12
§ 17 Verhaltenskodex	12
§ 18 Schweigepflicht	12
§ 19 Sonstige Vereinbarungen	12
Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag	12
Antrag auf Aufnahme in das Ärztenetz Landkreis Reutlingen als Gesellschafter 14	
Kodex der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR 16	
Bestandaufnahme neuer Gesellschafter / Änderung der Gesellschafterdaten 18	
Wahlordnung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR 20	
Beitragsordnung , Kostenumlage 22	
Antrag auf Aufnahme in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR als Mitglied 24	



Präambel

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist ein freiwilliger Zusammenschluss niedergelassener Ärzten und Ärztinnen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gesellschafter und Praxis-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen als Mitglieder des Landkreises Reutlingen. Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Umsetzung eines fachübergreifenden Konzepts kollegialer und sektorenübergreifender Zusammenarbeit. Nahziel ist die Verbesserung der kollegialen Kooperation, die Entwicklung und Verbesserung von Qualitätsstandards, die Stärkung der Ertragskraft der beteiligten Gesellschafter und die Sicherung der mittelständisch geprägten Versorgungsstrukturen.

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist ein Qualitätsverbund.

Die politische Entwicklung hin zu Modellprojekten von HMOs (Health Maintenance Organisation) und Einkaufsmodellen macht es unumgänglich, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei Bedarf ärztliche und psychotherapeutische Kooperationsstrukturen anbieten zu können.

Soweit die gesetzliche Möglichkeit eines direkten Abschlusses von Verträgen zur vertragsärztlichen Versorgung bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung zwischen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Kostenträgern, insbesondere den gesetzlichen Krankenkassen besteht, kann die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR aufgrund entsprechender Entscheidung der Gesellschafterversammlung dieses Recht für ihre Mitglieder wahrnehmen.

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR und die Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg sollen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR unterstützt uneingeschränkt die Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg, soweit diese die Vertragshoheit für alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten ihres Bezirkes ausüben kann.

Sprachregelung

Weibliche, männliche und diverse Personen sind in diesem Gesellschaftsvertrag sowie in den dazugehörigen Anlagen immer gleichermaßen angesprochen und gemeint. Um dies auch sprachlich deutlich zu machen, wird bei Personenbezeichnungen alternativ die männliche oder die weibliche grammatische Form verwendet. Auf Gender-Sternchen haben wir aus Gründen der textlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Errichtung der Gesellschaft

Die GbR entsteht mit Abgabe der Aufnahmeanträge am 17. 05. 2000.

§ 2 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ können auch einzelne Mitglieder Gesellschafter werden. Sie haben entsprechend Sitz und Stimme. Vergünstigungen und Leistungsansprüchen von den angeschlossenen Dienstleistern stehen nur den Gesellschaftern zu.

Voraussetzung der Aufnahme:

1. Zulassung als Arzt oder Vertragspsychotherapeut oder als sonstiger Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg.
2. Bereitschaft zur aktiven Teilnahme an Qualitätszirkeln.
3. Der Aufnahmeantrag ist an das Netzbüro der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR zu richten. Der neue Gesellschafter ist aufgenommen, sobald die Annahme des Antrags durch das Netzbüro schriftlich bestätigt ist.
4. Überträgt ein Gesellschafter oder seine Erben seine Praxis auf einen Praxisnachfolger, dann wird dieser durch einfachen Aufnahmeantrag Mitglied im ÄRT und Nachfolger des Gesellschafters, sofern er die für alle geltenden Aufnahmekriterien erfüllt.
5. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Zuordnung zu Hausärzten und Fachärzten relevant ist, gilt folgendes:
 - Als Hausärzte gelten Ärzte für Allgemeinmedizin, Kinderärzte, Internisten, die auch eine hausärztliche Funktion ausüben oder die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben, und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung.
 - Als Fachärzte gelten alle übrigen Verbundärzte sowie diejenigen Gesellschafter, die – ohne Arzt zu sein – an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten.
6. Jeder nach Gründung der Gesellschaft als Gesellschafter neu Hinzukommender stimmt der Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien unwiderruflich zu.
7. Jeder Gesellschafter hat die für die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR verbindliche Verträge zu beachten und sich zu verpflichten, die Inhalte und Zwecke der Gesellschaft mitzutragen und zu fördern.
8. Die Aufnahme aus anderen medizinischen Professionen in das Ärztenetz Reutlingen ist möglich.
Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsführung erforderlich. (Anlage 6)

§ 3 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft trägt den Namen **Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR**, kurz „ÄRT“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Eningen.

§ 4 Gesellschaftszweck

Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR, das ÄRT, verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

1. Die Sicherung des Überlebens mittelständischer, frei niedergelassener ärztlicher Praxen durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen.
2. Mit Blick auf die Versorgung der Patienten stellt die Sektorenübergreifenden Kooperation eine wesentliche Zielsetzung dar.

3. Die Basis der Zusammenarbeit erfolgt auf dem Boden eines Vertrauensverhältnisses aller Akteure des Gesundheitswesens. Dies bezieht sich sowohl auf die Ärztinnen und die Praxismitarbeiter als auch auf alle anderen Professionen des Gesundheitswesens.
4. Die Verbesserung des Informationsflusses innerhalb der Sektorenübergreifenden Versorgung.
5. Die Umsetzung von Rationalisierungsmöglichkeiten durch
 - die Koordinierung der Tätigkeit mit anderen medizinischen Hilfsberufen, z.B. physikalische Therapie, Pflege u.a.,
 - Einrichtung von Geräte- und Laborgemeinschaften und Förderung von Ärztehäusern,
 - Schaffung der Rahmenbedingungen für gemeinsamen kostengünstigen Einkauf.
6. Den Aufbau und Ausbau eines eigenen Qualitätssicherungssystems und eigener Qualitätsstandards, um eine Vorgabe von außen zu vermeiden
 - durch Bildung von Qualitätszirkeln,
 - durch Anerkennung von Behandlungsleitlinien,
 - durch Einrichtung von Beratungs- und Schulungsstellen,
 - durch zentrale Fortbildungsveranstaltungen.
7. Die Stärkung der patientenorientierten Versorgungsstruktur durch
 - zentrale Organisation von Präsenzzeiten,
 - Verbesserung der ambulanten Rehabilitation,
 - Förderung des Grundsatzes ambulant vor stationär,
 - Sicherstellung der Kontinuität der ärztlichen Behandlung ohne sektorale Trennung,
 - Kooperation mit Krankenhäusern,
 - Kooperation mit zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Psychotherapeuten,
 - Kooperation mit nichtärztlichen Leistungserbringern (z.B. Physiotherapeutinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen),
 - Entwicklung effektiver Kostenmanagementsysteme,
 - Sicherung der Versorgungsqualität.
8. Die Sicherung der Marktposition der niedergelassenen Ärzte gegenüber Krankenkassen, anderen Großkonzernen und anderen Leistungsanbietern
 - durch eine qualitative Kooperation,
 - durch eine verbesserte wirtschaftliche Kooperation.

Das ÄRT hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Beiträge

1. Die Gesellschafter leisten ihre Beitragspflicht durch die persönliche Mitwirkung ÄRT und ihren Qualitätszirkeln.
2. Alle Gesellschafter leisten finanzielle Beiträge zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks. Über die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung.

3. Die Ärztenetz Service UG¹, eine Tochter des ÄRT, ist mit der Finanz- und Geschäftsabwicklung betreut. Hierzu besteht ein notarieller Kooperationsvertrag. Die Ärztenetz Service UG untersteht der Aufsicht der Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR führt alle 2 Jahre eine ordentliche Gesellschafterversammlung in Präsenz oder digital durch.
2. Der Versammlungsleiter wird von der Geschäftsführung bestimmt.
3. Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:
 - 3.1. die Wahl der Geschäftsführung,
 - 3.2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 - 3.3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - 3.4. Beschlussfassung über Qualitätsleitlinien nach § 15 Ziffer 5,
 - 3.5. Beschluss zur Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung
 - 3.6. Beschlussfassung über den Haushalt,
 - 3.7. Beschlussfassung über Änderungen des Kodex und der Gesellschaftsziele,
 - 3.8. jährliche Bestimmung eines Kassenprüfers,
 - 3.9. Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Geschäftsführung nach § 7 Ziffer 13,
 - 3.10. Ausschluss von Gesellschaftern nach § 10 Ziffer 2.
4. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Abstimmung zu bestimmten Fragestellungen einschließlich Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach vorheriger Bekanntgabe schriftlich stattfinden kann.
Für die Zustimmung sind mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch das Netzbüro. Sie erfolgt durch Ladung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit sind kürzere Ladungsfristen zulässig.
6. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Dritten kann die Anwesenheit durch den Versammlungsleiter gestattet werden. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsteilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichten.
7. Die Mitglieder des Ärztenetzes Landkreis Reutlingen werden ebenfalls zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
8. Zur Ausübung der Stimmrechte kann ein anderer Gesellschafter oder ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Gesellschafter darf jedoch nicht mehr als drei Gesellschafter, ein Mitglied nicht mehr als einen Gesellschafter vertreten.

¹ UG = Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Gesellschafterversammlung im Original auszuhändigen.

9. Eine Vertretung der Gesellschafter durch Nicht-Gesellschafter oder Nicht-Mitglieder ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Versammlungsleiters möglich.
10. Die Geschäftsführung kann jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen.
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschafter beantragt wird.
11. Die Leitung der Gesellschafterversammlung, das Hausrecht bei den Versammlungen und die Erstellung des Protokolls obliegen dem Versammlungsleiter.
12. Über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden und vertretenen Stimmen, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter spätestens 14 Tage nach der Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.
13. Die Gesellschafterversammlung ist immer beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Für den Fall einer beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderung ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 66 % der Stimmen der Gesellschafter erforderlich. Ist eine ordnungsgemäß zum Zwecke einer Satzungsänderung einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Ziffer 5 genannten Form und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
14. Die Beschlüsse innerhalb der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
15. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
16. Rechtsgeschäfte der geschäftsführenden Gesellschafter, bei denen ein Einzelgeschäft eine Summe von Euro 2.500,00 übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung / Vertretung

1. Der Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR obliegt die Erledigung aller in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsführung besteht aus zwei bis vier Gesellschafterinnen. Die Geschäftsführerinnen wählen aus ihrer Mitte die Sprecherin der Geschäftsführung und deren Stellvertreter.

3. Bei der Wahl der durch die Gesellschafterinnen zu bestimmenden Geschäftsführerinnen ist auf die Repräsentation der Mitgliedergruppen zu achten.
4. Die Amtsdauer der Geschäftsführer beträgt 4 Kalenderjahre, wobei die Geschäftsführungsbefugnis bis zur Neuwahl der Geschäftsführer bzw. der Neubenennung fort dauert, auch wenn die regelmäßige Amtszeit bereits abgelaufen ist.
5. Die Befugnis zur Geschäftsführung kann jederzeit auf Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Gesellschafterinnen entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.
6. Zur Geschäftsführersitzung wird vom Netzbüro nach Möglichkeit mit einer Frist von wenigstens fünf Tagen eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Netzbüro erstellt. Punkte zur Tagesordnung können von jeder Geschäftsführerin dem Netzbüro mitgeteilt werden; sie müssen, wenn irgendwie möglich, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
7. Die Entscheidungen in der Geschäftsführung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Geschäftsführerinnen. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführersitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 2 Geschäftsführerinnen anwesend sind.
8. Wenn die Geschäftsführerinnen sich nicht einigen, muss innerhalb von 14 Tagen eine Gesellschaftsversammlung einberufen werden.
9. Die Geschäftsführerinnen sind von den Rechtswirkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit sie auf der Seite von potenziellen Vertragspartnern der Gesellschaft als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts tätig werden.
10. Die Geschäftsführerinnen sind verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft zu vereinbaren, dass die Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Sie dürfen Rechtsgeschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abschließen.
11. Je zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gerichtlich und außergerichtlich.
12. Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die Geschäftsführerinnen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und nähere Umstände durch die Gesellschaftsversammlung festgelegt werden.
13. Die Geschäftsführung soll durch von ihr einberufene Ausschüsse unterstützt werden.
14. Die Geschäftsführung legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben der Geschäftsführerinnen fest.

§ 8 Vertragsdauer

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden von Gesellschaftern nach §§ 9 und 10 nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern weitergeführt. Der Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden wächst den verbleibenden Gesellschaftern an.

3. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn dies von der Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen wird.

§ 9 Übertragbarkeit der Gesellschafterstellung Ausscheiden eines Gesellschafters Änderung der Berufstätigkeit eines Gesellschafters

1. Die Gesellschafterstellung ist nicht übertragbar.
2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er verstirbt.
Eine Nachfolge von Erben in die Gesellschafterstellung findet nicht statt. § 2, Punkt 4 bleibt unberührt.
4. Bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit kann der Mitgliedschaftsbeitrag auf Antrag an die Geschäftsleitung reduziert werden.

§ 10 Kündigung und Ausschluss

1. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR beenden. Die Kündigung ist zulässig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
2. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags eines Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Privat- oder Praxisvermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Ableistung der Eidesstattlichen Versicherung,
 2. bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Entziehung der Zulassung,
 3. bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Approbation,
 4. bei Feststellung von groben Verstößen gegen die Pflichten als Gesellschafter oder die Interessen der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR, insbesondere grober Verletzung der Qualitätsleitlinien, die nach Maßgabe des § 15 aufgestellt werden,
 5. bei grobem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR,
 6. bei grob standeswidrigem Verhalten, das zum Verlust des aktiven oder passiven Berufswahlrechts führt,
 7. bei Nichterfüllung seiner finanziellen Beitragspflicht gemäß § 6, Punkt 2 nach wiederholter Mahnung.

§ 11 Abfindung

1. Da die Gesellschaft nur ideelle Zwecke verfolgt, findet eine Abfindung ausscheidender Gesellschafterinnen nicht statt, solange das Gesellschaftsvermögen Euro 1.000,00 pro Gesellschafterin nicht übersteigt. Voraussetzung für einen Abfindungsanspruch ist, dass die Gesellschafterin 5 Jahre Mitglied im ÄRT gewesen ist.
2. Der Abfindungsanspruch resultiert aus den gezahlten Gesellschafterbeiträgen abzüglich der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten in diesem Zeitraum.
Die Abfindung wird nach dem Abschluss des Kündigungsgeschäftsjahrs ausgezahlt.

§ 12 Kooperation von Haus- und Fachärzten

1. Das Recht des Patienten auf freie Arztwahl bleibt unangetastet und ist von allen Gesellschaftern zu achten. Auch im Verbund ist die ärztliche Schweigepflicht strikt zu beachten. Patientenbezogene Informationen dürfen im Verbund nur mit vorheriger – auch konkludenter – Zustimmung des Patienten weitergeleitet werden. Die Zustimmung kann vom Patienten generell oder für den Einzelfall erfolgen.
2. Der Verbundarzt ist im Verbund für die medizinische Versorgung seiner Patienten selbst zuständig. Der Praxisverbund leistet ihm nur Hilfestellung, wird aber nicht in die Behandlung des Patienten in irgendeiner Art und Weise integriert.
3. Der Hausarzt ist Leitarzt im Verbund, das bedeutet,
 - 3.1 dass der Hausarzt die Behandlung seiner Patienten koordiniert.
 - 3.2 dass der Facharzt, sofern der Patient nachweislich (z.B. durch Vermerk in Karteikarte) nicht widerspricht, per Arztbrief an den Hausarzt berichtet (ggf. in Form von zusammenfassenden Kurzberichten) und der Hausarzt diese Berichte zusammenstellt und für weitere Verbundärzte auf Anfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt. Das Nähere regelt die Geschäftsführung des ÄRT. Diese kann Ausnahmen von der regelmäßigen Berichtspflicht beschließen (z.B. bei chronischen Erkrankungen).
4. Die fachärztlichen Gesellschafter verpflichten sich, die Patienten auf die Leitarztfunktion des Hausarztes hinzuweisen und sie nach Abschluss der fachärztlichen Behandlung an den Hausarzt zurückzuverweisen.
5. Bei Überweisungen an Fachärzte sollen die Fragestellungen stets exakt definiert werden und Vorbefunde, die im Zusammenhang mit diesen stehen, komplett beigefügt werden. Sofern nur Einzelleistungen gewünscht werden, ist dies besonders zu spezifizieren. Der Facharzt informiert den Hausarzt des Patienten auf schnellstem Wege über die Untersuchungsergebnisse. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR.
6. Haus- und Fachärzte verpflichten sich zu einer problemadäquaten Stufendiagnostik, deren Regeln und Koordination in den Qualitätszirkeln des Verbundes verbindlich festgelegt werden. Großgeräte-Leistungen sollen grundsätzlich nur nach Durchlaufen der Stufendiagnostik in Anspruch genommen werden. Die Vorgaben entbinden den Ver-

bundarzt allerdings nicht von der Einhaltung der im einzelnen Behandlungsfall jeweils gebotenen ärztlichen Sorgfalt.

7. Den Gesellschaftern wird vom ÄRT eine Aufstellung des Leistungsspektrums aller am jeweiligen Unterverbund teilnehmenden Ärzte zur Verfügung gestellt, welches u.a. Informationen zu angebotenen speziellen Leistungen der Verbundärzte enthält.
8. Jeder Gesellschafter wird der Geschäftsführung eine Aufstellung seines vollständigen Leistungsspektrums unter Kennzeichnung seiner besonderen Fähigkeiten und Ausstattungen unverzüglich nach der Aufnahme zur Bekanntgabe an alle anderen Gesellschafter und dem ÄRT zur Verfügung stellen.

§ 13 Krankenhauseinweisungen Kooperation mit Verbundkrankenhäusern

Krankenhauseinweisungen sollen auf das medizinisch notwendige Maß reduziert werden. In Zweifelsfällen sollen die Gesellschafter vor fachfremden Krankenhauseinweisungen eine Zweitmeinung aus dem fraglichen Fachgebiet einholen. Das Nähere regelt die Geschäftsführung des ÄRT.

§ 14 Verbundpräsenz

1. Jede Gesellschafterin regelt ihre Sprechstunde selbst. Die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR zielt darauf ab, den Patienten eine haus- und fachärztliche Verbundpräsenz zu gewährleisten. Näheres regelt die Geschäftsführung.
2. Bei Akutfällen ist die primäre Anlaufstelle die hausärztliche Gesellschafterin, von dort aus erfolgt die weitere Überweisung an die Fachbereiche.

§ 15 Qualitätszirkel

1. Die Geschäftsführung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR gründet Qualitätszirkel. Ziel ist die fachspezifische und fachübergreifende Erarbeitung von Behandlungsleitlinien im Netz, die fachspezifische und fachübergreifende Weiterbildung und die regelmäßige fachgruppenspezifische und fachgruppenübergreifende Vorstellung von Krankheitsbildern, u.a. zur Reduzierung von Krankenhauseinweisungen.
2. Die Teilnahme an mindestens einem Qualitätszirkel ist obligatorisch.
3. Auf der Basis der Arbeitsergebnisse der Qualitätszirkel werden durch die Geschäftsführung insbesondere Leitlinien
 - zur Stufendiagnostik,
 - durch eine qualitative Kooperation,
 - zur Zusammenarbeit zwischen den Fachgruppen und
 - zu den Grundsätzen der Krankenhauseinweisunginnerhalb der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR erarbeitet und von der Geschäftsführung beschlossen. Sofern die entsprechenden Fachgesellschaften entsprechende Leitlinien bereits formuliert haben, sollen diese zugrunde gelegt werden.

4. Aufgabe der Qualitätszirkel ist weiter die Erarbeitung und Durchführung von fachbezogenen Leitlinien und konkreten Maßnahmen, die geeignet sind, die Qualität der medizinischen Versorgung weiter zu steigern und kritische Behandlungsfälle zu vermeiden.
5. Diese Leitlinien werden allen Gesellschaftern nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zugänglich gemacht. Die Leitlinien sollen von den Verbundärzten in ihrer täglichen Praxistätigkeit grundsätzlich beachtet werden. Das Wohl des Patienten geht jedoch im Einzelfall vor.

§ 16 Wirtschaftliche Kooperation

1. Die Praxen der Gesellschafterinnen bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Ärztliche und psychotherapeutische Leistungen werden von den Gesellschaftern als Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erbracht, nicht jedoch vom ÄRT.
2. Die Gesellschafterinnen sind sich einig, dass Rationalisierungseffekte durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften und die Einrichtung fachspezifischer und fachübergreifender Ärztehäuser und ähnlicher Einrichtungen erreicht werden können.

§ 17 Verhaltenskodex

Jeder Verbundarzt verpflichtet sich, den in Anlage 2 beigefügten Verhaltenskodex zu beachten.

§ 18 Schweigepflicht

Die Gesellschafter vereinbaren absolutes Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR bekanntwerdenden Informationen über andere Gesellschafter, deren Praxen, Angehörige, Personal und Patienten.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile desselben rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen Vertragsbestimmungen mit Rückwirkung andere Vertragsbestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Vertragsbestimmung Gewollten möglichst nahekommen.

Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag

1. Aufnahme-Antrag als Gesellschafter

2. Kodex der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR
3. Bestandaufnahme neuer Gesellschafter / Änderung der Gesellschafterdaten
4. Wahlordnung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR
5. Wahlordnung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR
6. Aufnahme-Antrag als Mitglied

Anlage 1:

Antrag auf **Aufnahme** in das Ärztenetz Landkreis Reutlingen als **Gesellschafter**

Hiermit beantrage ich

(Titel, Vorname, Name)

(Gebietsbezeichnung und Schwerpunktbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung)

(Praxisanschrift)

(LANR)

meine Aufnahme in das **Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR** als Gesellschafter.

Die Aufnahme wird mit schriftlicher Erklärung an das Netzbüro des Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wirksam.

Ich erkläre, dass ich

1. als Arzt bzw. Vertragspsychotherapeut im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg niedergelassen bin und über eine LANR verfüge,
2. zur aktiven Teilnahme an (mindestens einem) **Qualitätszirkel** bereit bin,
3. der Aufnahme weiterer ärztlichen bzw. psychotherapeutischer Gesellschafter in der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR unwiderruflich **zustimme**,
4. der Meldung an die KV zustimme, meine Daten für die Zertifizierung mitzuteilen, damit mir der Quartalsbonus (100 Euro) von der KV ausgeschüttet werden kann. (Dieser wird ausbezahlt, sofern meine vertragsärztliche Tätigkeit einer Mengenbegrenzung durch RLV und QZV unterliegt.)

Mit der Aufnahme erkenne ich die Regelung im Gesellschaftsvertrag der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR als für mich **verbindlich** an.

Ein Exemplar des Gesellschaftsvertrags habe ich erhalten.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Praxisstempel + Unterschrift)



Anlage 2:

Kodex der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR

Mit der Aufnahme in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wird die Verpflichtung anerkannt, die nachfolgend aufgeführten Regeln wort- und sinnetreu einzuhalten.

1. Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns steht der Mensch.
2. Unter der Vorgabe begrenzter finanzieller Ressourcen wächst bei der Lösung medizinischer Fragestellungen der Ärzteschaft eine besondere Führungsaufgabe zu. Die Ärzteschaft ist bereit diese zu übernehmen und durch Schaffung geeigneter Strukturen an der Optimierung des in diesem Rahmen möglichen Behandlungsgeschehens mitzuwirken.
3. Die Bildung einer Kooperation freier Arztpraxen ist Ausdruck des kollegialen Respektes und der Bereitschaft zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit. Dies schließt eine gemeinsame Interessenvertretung bei Honorarverhandlungen mit Dritten ein.
4. Praxiseröffnung und Praxisurlaub, Präsenz und Notdienst werden in Absprache untereinander verbindlich kollegial geregelt.
5. Jeder Teilnehmer unseres Ärztenetzes verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der von der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR und ihrer Einrichtungen definierten kollegialen Berichtspflichten (Arztbriefe). Die erforderlichen patientenbezogenen Daten sollen unter strikter Beachtung des Arztgeheimnisses und des Patientendatenschutzes den Patienten in geeigneter Form an alle mitbehandelnden Stellen begleiten.
Die Leistungen der Kooperation sind in der Regel durch einen vom Patienten selbst zu bestimmenden Hausarzt als Leitarzt zu koordinieren.
6. Die Netzteilnehmer halten die für den Austausch von Patientendaten erforderliche Kommunikationsstruktur vor.
7. Jeder Teilnehmer der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist verpflichtet, an mindestens einem Qualitätszirkel des Verbundes teilzunehmen.
Die Empfehlungen des Verbundes zur Stufendiagnostik, zur rationellen Arzneimittel- und Heilmittelbehandlung, die Ausschusskataloge „stationäre Einweisungen“ und die Einholung einer Zweitmeinung vor fachfremden stationären Einweisungen sind einzuhalten.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift



Anlage 3:

Bestandaufnahme neuer Gesellschafter / Änderung der Gesellschafterdaten

Vorgaben	Bitte ausfüllen	Freigabe für alle Gesellschafter des ÄRT	Freigabe z.B. Homepage (öffentlich)
Titel			
Vorname			
Name			
Fachrichtung			
BSNR			
LANR			
Praxis, Straße			
Praxis, PLZ			
Praxis, Ort			
Einzelpraxis			
Gemeinschaftspraxis			
Telefon Praxis			
Telefax Praxis			
Praxis E-Mail			
Praxis KIM-Mailadresse			
Praxis Homepage			
E-Mailadresse privat			
Mobil-Nr.			
Mobil-Nr.			
Praxis-Durchwahl-Nr.			



Anlage 4:

Wahlordnung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR

§ 1

Die Abstimmungen und Wahlen in der Gesellschafterversammlung der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR werden durch den Versammlungsleiter, wenn kein Versammlungsleiter gewählt ist durch den Sprecher der Geschäftsführung, geleitet.

§ 2

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 3

Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem Versammlungsleiter. Er hat für die Einhaltung der rechtsstaatlichen Wahlgrundsätze zu sorgen, insbesondere

- 3.1. die Beschlussfähigkeit festzustellen,
- 3.2. die Abstimmung / Wahl zu leiten,
- 3.3. die Auszählung vorzunehmen,
- 3.4. das Abstimmungs- / Wahlergebnis festzustellen,
- 3.5. das Abstimmungs- / Wahlergebnis zu verkünden,
- 3.6. über Wahlanfechtungen zu entscheiden.

§ 4

Bei der Wahl zur Geschäftsführung hat jeder anwesende Gesellschafter so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen. Kumulieren der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht möglich. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.

Gewählt ist jeder der Kandidaten, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 5

Der Versammlungsleiter kann sich zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer in der von ihm für richtig gehaltene Anzahl bedienen.

§ 6

Das Wahlergebnis wird nach Durchführung jeder Wahl durch den Versammlungsleiter festgestellt und verkündet.

§ 7

Der Versammlungsleiter fragt nach der Verkündung des Wahlergebnisses jeden der Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit Erklärung der Annahme wird die Wahl wirksam. Die Annahme kann nur sofort erklärt werden.

§ 8

Eine Wahl kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem Ablauf des Tages der Verkündung des Wahlergebnisses, schriftlich angefochten werden. Die Anfechtung muss innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingehen. Sie ist zu begründen.

Wird die Wahl durch den Versammlungsleiter für ungültig erklärt, haben innerhalb von 2 Monaten Neuwahlen stattzufinden.



Anlage 5:

Beitragsordnung, Kostenumlage

1. Jeder neu aufgenommene Gesellschafter hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 225,00 Euro für das Jahr des Beitritts zu erbringen, sowie den Jahresbeitrag.
2. In der Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Höhe für das laufende Geschäftsjahr entschieden werden. Gesellschafterbeiträge werden auf Grund dieses Beschlusses von Gesellschaftern erhoben, die zum 31. 12. des abgelaufenen Geschäftsjahres GbR-Gesellschafter waren.
3. Beitragsänderungen sind jeweils ab 1.7. des Jahres möglich (Beginn des Geschäftsjahres). Dies tangiert nicht Punkt 2.
4. Verwaltungskosten und andere Kosten, die notwendigerweise zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks anfallen, werden zum 31. 12. des Geschäftsjahres auf die Gesellschafter umgelegt.
 - 4.1. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt seit 2016 225,00 Euro.
 - 4.2. Dank der Zertifizierung unseres Ärztenetzes erhält jeder Gesellschafter, der KV Mitglied ist und dessen Tätigkeit einer Mengenbegrenzung durch RLV und QZV unterliegt, zurzeit bis auf weiteres einen Quartalsbonus von 100 Euro (Jahresbonus also 400 Euro).
5. Die Beiträge werden ausschließlich über Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Nach Rückgabe des eigenen Kassensitzes kann eine Reduzierung des Jahresbeitrags auf 30,00 Euro beantragt werden. Sein Stimmrecht bleibt erhalten.



Anlage 6 :

Antrag auf **Aufnahme** in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR als **Mitglied**

Hiermit beantrage ich

(Vorname, Name)

(Arbeitgeber)

(Praxisanschrift)

meine Aufnahme in das **Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR** als Mitglied.

Die Aufnahme wird mit schriftlicher Erklärung an das Netzbüro des Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wirksam.

Ich erkläre, dass ich

1. als Angestellte in einer niedergelassenen Praxis oder medizinischen Einrichtung im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Südwürttemberg tätig bin.
2. zur aktiven Teilnahme an den Qualitätszirkeln für MFA/ Mitarbeiter bereit bin.

Mit der Aufnahme in die Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR wird die Verpflichtung anerkannt, die nachfolgend aufgeführten Regeln wort- und sinnetreu einzuhalten.

Regeln:

- ❖ Im Mittelpunkt des medizinischen Handelns steht der Mensch.
- ❖ Unter der Vorgabe begrenzter finanzieller Ressourcen möchten wir mit den medizinischen Mitarbeitern Lösungen und Verbesserungen für das tägliche Arbeiten erarbeiten.
- ❖ Die Bildung eines Netzbeirats für medizinische Mitarbeiter ist Ausdruck kollegialen Respekts und Bereitschaft zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit. Dies schließt die enge Kooperation mit den Geschäftsführern und Gesellschaftern ein, um Lösungen im Alltag zu finden.
- ❖ Jedes Mitglied der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR ist verpflichtet, an mindestens zwei Qualitätszirkeln des Verbundes teilzunehmen.
- ❖ Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Schweigepflicht über erhaltene Informationen.

Mit der Aufnahme erkenne ich die Regelung im Gesellschaftsvertrag der Ärztenetz Landkreis Reutlingen GbR als für mich **verbindlich** an.

Ein Exemplar des Gesellschaftsvertrags habe ich erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Praxisstempel + Unterschrift)